



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1427/0004-III/1/a/2007

Wien, am 02. März 2007

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung  
(Vermarktungsnormengesetz-VNG),  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1427/0004-III/1/a/2007

Wien, am 02. März 2007

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. I/7

Stubenring 12  
1012 WIEN

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu ZI. LE.4.1.8/0002-I/7/2007

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung  
(Vermarktungsnormengesetz-VNG);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Gegen die in § 13 Abs. 10 des Entwurfes vorgesehene Mitwirkung der Organe der  
Bundespolizei in Form einer Assistenzleistung für die primär tätig werdenden Kontrollorgane  
besteht grundsätzlich kein Einwand.

Die Vollzugsbestimmung des § 32 Z. 1 sollte jedoch überarbeitet werden. Zum einem  
verbleibt auch im Falle der Assistenzleistung durch Organe der Bundespolizei die primäre  
Vollzugszuständigkeit bei den Organen der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft (die Organe der Bundespolizei müssen bei allfälligem Einschreiten im  
Rahmen ihres „gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ ihre diesbezügliche Legitimation  
ohnedies aus den jeweils schlagend werdenden Materiengesetzen ableiten).

Zum anderen könnte hier eine Regelung wie in den Ziffern 3 u 4 angedacht werden, wobei  
es jedoch richtigerweise ...der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres ... lauten müsste.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

**elektronisch gefertigt**